

## Kundmachungen

### Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/24914/00/25

Salzburg, 9. Juli 2002

**Betrifft:**

**Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997); Teilabänderung hier: Kundmachung der beabsichtigten Teilabänderung gemäß § 23 ROG 1998 für ein Gebiet im Bereich des Inneren Nonntal (UNIPARK Nonntal/Freisaal).**

#### Kundmachung

(1) Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2001, wird kundgemacht, dass eine Änderung des vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 8. Juli 1998 beschlossenen Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997), kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der zuletzt geänderten Fassung der 10. Teilabänderung, Gemeinderatsbeschluss vom 12. September 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 11 /2002, Seite 2, für ein Gebiet im Bereich des Inneren Nonntal (UNIPARK Nonntal/Freisaal) entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 24 beabsichtigt ist.

(2) Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a Abs. 1 dritter Satz abzugeben (Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen ab Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg und zwar beginnt diese Frist mit Ablauf des Tages zu laufen, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird).

(3) Für eine Baulandausweisung wird auf die Voraussetzung des Vorliegens einer Nutzungserklärung hingewiesen. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende

Formulare liegen beim Magistrat Salzburg (Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44) auf.

(4) Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der in Abs. 2 genannten Kundmachungsfrist schriftliche Anregungen eingebracht werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/41011/02/2

Salzburg, 18. Juli 2002

**Betrifft:**

**Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997); Teilabänderung hier: Kundmachung der beabsichtigten Teilabänderung gemäß § 23 ROG 1998 für ein Gebiet im Bereich Sterneckstrasse**

#### Kundmachung

(1) Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2001, wird kundgemacht, daß eine Änderung des vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 8. Juli 1998 beschlossenen Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der zuletzt geänderten Fassung der 11. Teilabänderung, Gemeinderatsbeschluss vom 20. März 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2002, Seite 2) für ein Gebiet im Bereich Sterneckstrasse entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 1 beabsichtigt ist.

(2) Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a Abs. 1 dritter Satz abzugeben (Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen ab Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg und zwar beginnt diese Frist mit Ablauf des Tages zu laufen, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird).

(3) Für eine Baulandausweisung wird auf die Voraussetzung des Vorliegens einer Nutzungserklärung hingewiesen. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen beim Magistrat Salzburg (Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44) auf.

(4) Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der in Abs. 2 genannten Kundmachungfrist schriftliche Anregungen eingebracht werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Johann Padutsch



Verfahren gemäß  
§ 24 Abs.3 ROG 1998

## Ansuchen

Magistrat Salzburg

Zahl: 5/01/50918/2001/023

Salzburg, 10. Juli 2002

### Betrifft:

**GANN & Co. OEG, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für Umbau und Erweiterung des bestehenden Einfamilienwohnhauses auf Gst. 1137 KG Lieferung II, Liegenschaft Törringstraße 11 b**

### Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl.Nr. 68/2000, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 – Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 1. Stock, Zimmer Nr. 14, zur Einsicht aufliegende Ansuchen (vom 26.7.2002) um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

### Antragsteller:

Gann & Co. OEG

### Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Umbau und Erweiterung des bestehenden Einfamilienwohnhauses auf Gst. 1137 KG Lieferung II, Liegenschaft Törringstraße 11 b

Zu diesem Vorhaben können Anregungen und sonstige Vorbringen eingebracht werden, die in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:  
SR Mag. Felix Holzmannhofer

Magistrat Salzburg

Zahl: 5/01/40709/2002/006

Salzburg, 15. Juli 2002

### Betrifft:

**Mag. Radauer Andreas, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Errichtung einer Bienenhütte auf Gst. 518/3 KG Gaisberg I, Liegenschaft Gaisberg 8;**

### Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl.Nr. 82/2001, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 –

Bau-rechtsamt, Auerspergstraße 7, 1. Stock, Zimmer Nr. 14, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

**Antragsteller:**  
Mag. Andreas Radauer

**Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):**  
Errichtung einer Bienenhütte auf Gst. 518/3 KG Gaisberg I, Liegenschaft Gaisberg 8

Zu diesem Vorhaben können Anregungen und sonstige Vorbringen eingebracht werden, die in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:  
SR Dr. Herbert Lechner

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/43625/98/257

Salzburg, 8. Juli 2002

**Betrifft:**  
**Bebauungsplan der Grundstufe „Aigen/Parsch 7/G1/N1“ hier: öffentliche Auflage des Entwurfes**

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe „Aigen/Parsch 7/G1/N1“ durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 1.8.2002 bis einschließlich 29.8.2002 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Pla-

nungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/37357/2002/11

Salzburg, 15. Juli 2002

**Betrifft:**  
**Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Süd / Innsbrucker Bundesstraße 6/G1/N1“; 1. Abänderung hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Trautmannstraße**

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, wird kundge-

macht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Süd / Innsbrucker Bundesstraße 6/G1/N1“; 1. Abänderung durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 2.8.2002 bis einschließlich 30.8.2002 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Johann Padutsch



**STADT : SALZBURG** Magistrat

**Bau- und Anlagenbehörde**

Auerspergstrasse 7  
Mo bis Do, 7.30 bis 16.00 Uhr,  
Fr, 7.30 bis 13.00 Uhr  
Tel. 8072-3330

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/40017/2002/4

Salzburg, 15. Juli 2002

**Betrifft:**

**Bebauungsplan der Grundstufe „Kasern 5/G1/N1“; 1. Abänderung hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Wickenburgallee**

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe „Kasern 5/G1/N1“; 1. Abänderung durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 2.8.2002 bis einschließlich 30.8.2002 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:  
 Der Stadtrat  
 Johann Padutsch

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/33158/02/4

Salzburg, 9. Juli 2002

**Betrifft:**

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Josef-Waach-Straße/Wrigley 1/A1“, hier: öffentliche Auflage des Entwurfes**

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Josef-Waach-Straße/Wrigley 1/A1“, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 2.8.2002 bis einschließlich 30.8.2002 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:  
 Der Stadtrat  
 Johann Padutsch

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/33343/02/10

Salzburg, 15. Juli 2002

**Betrifft:**

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Kasernenstraße/Immopartner 1/A1“, hier: öffentliche Auflage des Entwurfes**

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Kasernenstraße / Immopartner 1/A1“, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 2.8.2002 bis einschließlich 30.8.2002 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:  
 Der Stadtrat  
 Johann Padutsch

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/21028/00/67

Salzburg, 15. Juli 2002

**Betrifft:**

**Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997), Teil**

**abänderung für ein Gebiet im Bereich der Liegenschaften Höller Eisen an der Kleßheimer Allee; hier: Kundmachung der öffentlichen Auflage gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998**

**Kundmachung**

Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. r. 82/2001, wird kundgemacht (Beschluss des Stadtsenates vom 15. Juli 2002 namens des Gemeinderates gemäß Punkt 1.2.18. des Anhanges zur GGO), dass der Entwurf der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes 1997 (FWP 1997) – für ein Gebiet im Bereich der Liegenschaften Höller Eisen an der Kleßheimer Allee entsprechend der planlichen Darstellung Ord.Nr. 62 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird. Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit

**vom 1. August 2002 bis einschließlich 29. August 2002,**

bei der Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998 von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen und durch zur Beurteilung geeignete Unterlagen zu belegen.

Festgestellt wird, dass die beabsichtigte Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes 1997 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Nr. 13/2000 vom 14. Juli 2000 kundgemacht wurde.

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Johann Padutsch

**Beschlüsse und Bausperren**

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/36527/2002/011

Salzburg, 9. Juli 2002

**Betrifft:**  
**Bebauungsplan der Grundstufe "Maxglan-Leopoldskron 3/G2/N1-Zaunergasse" – 1. Änderung hier: Erlassung einer befristeten Bausperre gemäß § 42 ROG 1998 für Gst. Nr. 3286/1, KG. Stadt Salzburg an der Kreuzung Rudolf-Biebl-Straße/Innsbrucker Bundesstraße – „Aiglhofkreuzung“ (Bausperre Nr. 2002/1)**

**Kundmachung**

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 1.7.2002, gestützt auf den Punkt 1.2.19

des Anhanges der GGO, beschlossen, für die im Plan schraffiert dargestellte Liegenschaft an der Kreuzung Rudolf-Biebl-Straße/Innsbrucker Bundesstraße („Aiglhofkreuzung“), Gst. Nr. 3286/1, KG. Stadt Salzburg, eine befristete Bausperre gemäß § 42 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zu erlassen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1996 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlich Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Mag. Abt. 9/00 – Raumplanung und Verkehr, 5020 Salzburg, Schwarzstraße 44, 4.Stock).

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Johann Padutsch

**Öffentliches Gut  
Gemeingebrauch/  
(Ent-) Widmungen**

Magistrat Salzburg  
Zahl: 4/02/38258/2002/5

Salzburg, 10. Juli 2002

**Betrifft:**  
**Verkauf einer Teilfläche des, im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde befindlichen Gst 2527/7 KG Lieferung**

**Kundmachung**

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg hat am 10.7.2002 verfügt, dass eine Teilfläche des, im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde befindlichen Gst 2527/7 KG Lieferung im Ausmaß von ca. 0,7 m<sup>2</sup> verkauft und die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben wird.

Der Abteilungsvorstand:  
SR DDr. Wagner

**Sonstiges**

Jagdkommission  
der Stadt Salzburg  
Zahl: 04/01/40995/98/10

Salzburg, 23. Juli 2002

**Betrifft:**  
**Aufteilung der Jagdpachteinnahmen 2002**

**Kundmachung**

Gemäß § 34 Abs. 3 des Salzburger Jagdgesetzes 1993 wird nach Erlag der Jagdpachteinnahmen für das Jahr

2002 das Verzeichnis der auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Anteile zur Einsicht aufgelegt.

Die Einsichtnahme in das Verzeichnis ist ab dem Zeitpunkt der Verlautbarung der Kundmachung am Sitz der Jagdkommission

**Magistrat Salzburg,  
Gebäude- und Zivilrechtsamt, Rathaus  
Kranzmarkt 1, 3. Stock, Zimmer 104**

während der Amtsstunden für die Dauer von 4 Wochen möglich.

Berechtigt zur Einsichtnahme sind gemäß § 19 Abs. 1 Salzburger Jagdgesetz 1993 alle Eigentümer der im Gemeinschaftsjagdgebiet der Stadt Salzburg gelegenen Grundstücke, auf welchen die Jagd nicht ruht.

Es wird darauf hingewiesen, daß allfällige Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile innerhalb von 8 Wochen ab Kundmachung bei der Jagdkommission schriftlich einzubringen sind.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß Beträge unter € 3,63, die nicht innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist, wenn jedoch Beschwerde gegen die Feststellung des Anteils erhoben wurde, 8 Wochen nach dessen Bestimmung gemäß Abs. 4 bei der Jagdkommission begehrt worden sind, zum Zweck der Deckung des Aufwandes der Jagdkommission verfallen. Höhere Beträge sind von der Jagdkommission anzuweisen.

Für die Jagdkommission:  
Der Vorsitzende  
Martin Lettner

Magistrat Salzburg  
Zahl: MD/02 – 2002

Salzburg, 16. Juli 2002

**Betrifft:  
Stellenausschreibung**

Stellenausschreibung

Unter den Bediensteten der Verwendungsgruppe B (Entlohnungsgruppe b) des Magistrates Salzburg wird die Planstelle des/der

**Amtsleiters/Amtsleiterin  
der Erholungsbetriebe und des Kühlhauses  
(Mag.Abt. 7/01)**

mit 1.1.2003 zur Besetzung ausgeschrieben.

Das Aufgabengebiet umfasst die:

- fachliche und personelle Leitung des Amtes,
- Geschäftsführung der Sporthalle Alpenstraße, Eisarena, Kühlhaus, städtischen Freibäder und der Notstromanlage Gstättingasse,
- Instandhaltung (Areal, Gebäude, technische Ausstat-

- tung) und Investitionsplanung, sowie die
- Verwaltung des Badesees Lieferung
- Planung von Veranstaltungen und Werbemaßnahmen.

Bewerber/Bewerberinnen für diese Planstelle müssen in die Verwendungsgruppe B/ Entlohnungsgruppe b eingestuft sein und die Reifeprüfung an einer HTBLA (Fachrichtung Maschinenbau bzw. Elektrotechnik) oder HAK erfolgreich abgelegt haben. Voraussetzung für die Bewerbung ist mehrjährige Berufserfahrung im kaufmännischen und/oder technischen Bereich.

Die Bewerber/Bewerberinnen sollten außerdem die Fähigkeit zur Menschenführung (Personalführung, Betriebsklima, Förderung und Motivation der MitarbeiterInnen), Selbständigkeit (Leitung des Amtes, Wahrnehmung von Aufgaben ohne detaillierte Vorgaben) und organisatorische Fähigkeiten (Leistungs- und Koordinationsaufgaben) sowie Kommunikations- und Kontaktfähigkeit (Kontakte mit Sportvereinen, Veranstaltungsagenturen u.a. Geschäftspartnern, Badegästen u.a.) und Innovationsfähigkeit (Stand der Technik, Modernisierung der Betriebe) besitzen.

Bewerbungen für diese Planstelle sind bis 2.9.2002 an das Personalamt zu richten.

## Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat Salzburg  
Zahl:11/00/36587/2000/005

Salzburg, 1. Juli 2002

**Betrifft:**

**Vergabe der Belieferung der städtischen Seniorenheime mit Lebensmitteln; Ausschreibung für die Lieferperiode 01.12.2002 - 30.11.2003**

Offenes Verfahren

Die Stadt Salzburg schreibt die Belieferung der 5 städtischen Seniorenheime mit **Lebensmitteln** für den Lieferzeitraum 01.12.2002 - 30.11.2003 unter Abschluß eines entsprechenden Rahmenvertrages aus.

Die Ausschreibungsunterlagen für die Lieferungen von Brot- und Gebäckwaren, Fleischwaren, Wurstwaren, Vollmilch, Eiern und Kolonialwaren, sowie für das SH Hellbrunn die gleichen Warengruppen aus biologischem Anbau und bei Eier aus Freilandhaltung, sind bei der Magistratsabteilung 11/00, Seniorenheimverwaltung, Zentraler Einkauf, 5020 Salzburg, Makartplatz 5, 1. Stock, erhältlich.

Weiters werden die obengenannten Warengruppen auch für die 4 anderen Heime alternativ aus biologischem Anbau ausgeschrieben. Die Entscheidung, welche Produkte in welchem Ausmaß vergeben werden, erfolgt nach Beschlussfassung durch die politischen Gremien.

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich per Brief, oder per E-Mail unter „1100@stadt-salzburg.at“, anzufragen oder persönlich abzuholen.

In der Anforderung ist die Zahl 11/00/36587/2000/005 anzugeben.

Die Zusendung der Ausschreibungsunterlagen erfolgt zu Lasten des Empfängers.

**Frist für die schriftliche Anforderung:**

Montag, den 19.08.2002 (Poststempel).

**Frist für die Einreichung der Angebote:**

Dienstag den 10.09.2002, 9.00 Uhr.

**Angebotseröffnung:**

Dienstag den 10.09.2002, 10.00 Uhr im Seniorenheim Nonntal, Karl Höller-Strasse 4, 5020 Salzburg

**Tag der Absendung der Bekanntmachung an die EU:**

15. Juli 2002.

Für den Bürgermeister:  
DDr. Randolf Messer



# STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

## Jahrgang 53, Folge 14/2002

31. Juli 2002

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Peter Eder, Produktion: Doris Stockklauser. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: [info-z@stadt-salzburg.at](mailto:info-z@stadt-salzburg.at). Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: [office@sinz.at](mailto:office@sinz.at). Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



## STADT : SALZBURG Magistrat

### Stadtbücherei

**Hauptbücherei**

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi:  
15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

**Kinderbücherei**

Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr  
Tel. 8072 – 2491

**Mediathek**

Mo, Do, Fr: 10-18 Uhr, Di, Mi: 15-19 Uhr  
Tel. 8072 - 2155

## Bürgerservice

Ihr direkter Draht  
8072-2000



## STADT : SALZBURG Magistrat

### WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen
- Betriebsreportagen im stadt:leben

Elisabethstrasse 2/4 (Kieselgebäude)

Tel. 8072 – 2042

Fax. 8072 – 3405

[wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at](mailto:wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at)

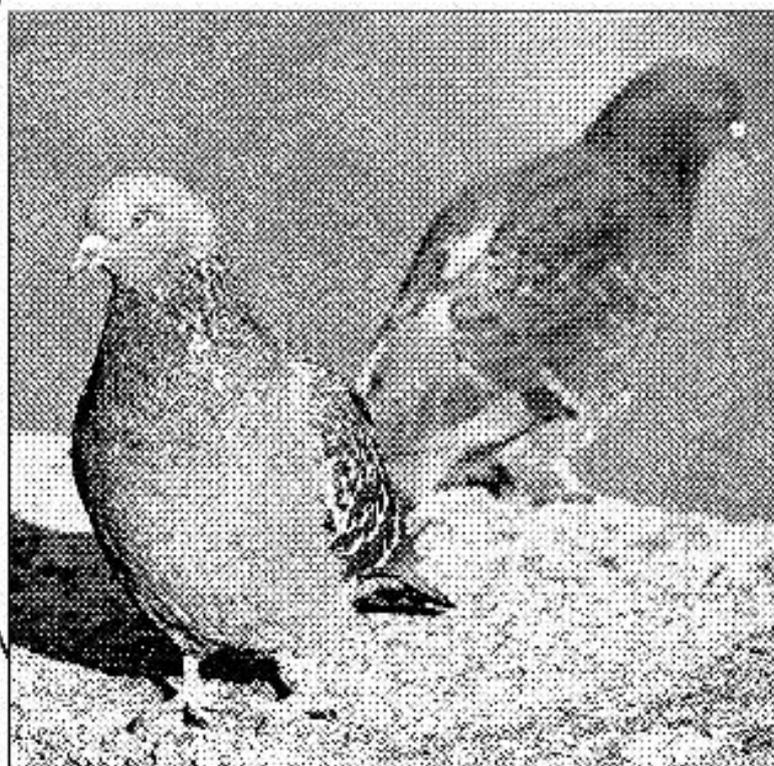
[www.stadt-salzburg.at/wirtschaft](http://www.stadt-salzburg.at/wirtschaft)

## Info-Z

Ihr direkter Draht  
8072-2501



# Bitte Tauben nicht füttern!



- Gefütterte Tauben brüten wesentlich öfter als Wildtauben
- Das Futterangebot bestimmt die Anzahl der Tauben
- Tauben finden im Winter genug Futter
- Füttern macht Tauben träge und krank
- Taubenkot zerstört Gebäude & Denkmäler

Weitere Informationen erhalten Sie  
beim Amt für öffentliche Ordnung  
unter Tel. 8072-3417

